#### Verordnung der Stadt Heidelberg über das Grabungsschutzgebiet Heiligenberg

vom 30. Juni 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. Juli 2011)

Aufgrund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

# § 1 Grabungsschutzgebiet Heiligenberg

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet am Heiligenberg in den Heidelberger Stadtteilen Handschuhsheim und Neuenheim wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

# § 2 Grenzen des Grabungsschutzgebietes

Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Rechtsverordnung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5.000. Der Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg, Hauptstraße 97, 69117 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt. Aus dem niedergelegten Lageplan ergibt sich, dass sich das Grabungsschutzgebiet über den gesamten Bergrücken des Heiligenbergs erstreckt und die Flurstücke Nr. 15771, 15771/1 und Teile von Nr. 15757 umfasst. Es schließt die Kulturdenkmale Aussichtsturm beim Stephanskloster, Ruine des Stephansklosters, Ruine des Michaelsklosters, Thingstätte, Schacht Heidenloch, Freischarenschanze und darüber hinaus die vorgeschichtlichen Wallanlagen mit ein.

#### § 3 Schutz von Kulturdenkmälern

- (1) Geschützt sind die im Boden liegenden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die sichtbaren und unsichtbaren (im Boden verborgenen) Reste der vorgeschichtlichen bis mittelalterlichen Befestigungsanlagen sowie die sichtbaren und unsichtbaren Überreste von Siedlungen und Gräbern aus der selben Zeit in beweglicher und unbeweglicher Form.
- (3) Dazu gehören insbesondere:
  - Trockenmauern, Wallanlagen, gemörtelte Mauern, Steinsetzungen, Grabenanlagen, künstlich angelegte Podien (Verebnungen) und Terrassen im Hang, Toranlagen, Ruinen, Brunnenschächte:
  - 2. Reste von Siedlungstätigkeit in Form von Siedlungsbefunden (Gebäudespuren, Verfärbungen im Boden) und zugehörigen Gegenständen und Artefakten (z. B. Keramikscherben, Steinartefakte, Knochen, Metallgegenstände, Depots von Gegenständen);

- 2 - 6.9

3. Bestattungen und Gräber (Skelett- und Brandbestattungen) mit ihren dinglichen Beigaben (z. B. Schmuck, Waffen, Tongefäße) und Konstruktionsbestandteilen (z. B. Grabkammern, Grabbauten, Grabhügel, Kreisgräben).

# § 4 Genehmigungspflichten

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert und gefährdet werden können, nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vorgenommen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 DSchG).
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
  - 1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
  - 2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
  - 3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
  - 4. Das Verlegung unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
  - 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.
- (5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe an die Stelle seiner Genehmigung.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs.1 Nr. 1 DSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 255.645,94 Euro geahndet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.